Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 15. Dezember 2010 - Nr. 12/2010 - 7. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis * Beschluss-Nr.: 84-11/10 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgung zwischen der Gemeinde Zeuthen und der EWE NETZ GmbH. Seite 1 * Beschluss-Nr.: 85-11/10 Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb der Stromversorgung zwischen der Gemeinde Zeuthen und der E. ON edis AG. Seite 1 * Beschluss-Nr.: 86-11/10 Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" Seite 2 * Beschluss-Nr.: 90-12/10 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008 Seite 2 * 2. Änderungssatzung zur Kita-Gebührensatzung Seite 2 * Beschluss-Nr.: H87-12/10 -Auftragsvergabe für Elektroarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt Seite 4 * Beschluss-Nr.: H88-12/10 -Auftragsvergabe für Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt Seite 4 * Beschluss-Nr.: H89-12/10 -Abschluss eines Grundstückskaufvertrages Seite 4 * Bebauungsplan Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" Seite 8 Stellenausschreibung Seite 8

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

BESCHLÜSSE-öffentlich

Beschluss-Nr.: 84-12/10 Beschluss-Tag: 08.12.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgung zwischen der Gemeinde Zeuthen und der EWE NETZ

ımbH.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss

des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb der Gasversorgung zwischen der Gemein-

de Zeuthen und der EWE NETZ GmbH.

Die Laufzeit wird über 20 Jahre vereinbart. Es ist die Zahlung der Höchstsätze der Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung zu vereinbaren. Form und Inhalt des Vertrages haben dem abgeschlossenen Mustervertrag zwischen dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg und der EWE NETZ GmbH zu entsprechen. Es wird kein Recht auf Energielieferung erteilt. Das Netz ist durch die EWE NETZ GmbH auch anderen Energieversorgern diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Beschluss-Nr.: 85-12/10 Beschluss-Tag: 08.12.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb der Stromversorgung zwischen der Gemeinde Zeuthen und der E. ON edis AG.

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss des Wegenutzungsvertrages für die Verlegung und den Betrieb der Stromversorgung zwischen der Ge-

meinde Zeuthen und der E.ON edis AG.

Die Laufzeit wird über 20 Jahre vereinbart. Es ist die Zahlung der Höchstsätze der Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung zu vereinbaren. Mit der E.ON edis AG wird eine Nebenvereinbarung abgeschlossen. Deren Bestandteil ist es, die Vereinba-

rungen für notwendige Leitungsumverlegungen bereits mit Unterzeichnung des Wegenutzungsvertrages in

Kraft treten zu lassen.

Beschluss-Nr.: 86-12/10 Beschluss-Tag: 08.12.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan Nr.

118 "Heinrich-Heine-Straße"

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt aufgrund

des § 10 BauGB den Bebauungsplan Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" bestehend aus Planzeichnung und

Text als S A T Z U N G.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 81 Abs. 1, 9 Bbg.BO in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen worden und werden ebenfalls als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Bemerkung: Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung

waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Anlage zur Beschlussvorlage 86-12/10 Satzung zum Bebauungsplan Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" an.

Zeuthen, den 09.12.2010

Burgschweiger Bürgermeisterin

- Siegel-

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Satzung mit ihren Anlagen zum Bebauungsplan Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße", kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen, (dienstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Amt für Ortsentwicklung, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 09.12.2010

Burgschweiger Bürgermeisterin

- Siegel -

Beschluss-Nr.: 90-12/10 Beschluss-Tag: 08.12.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Hauptverwaltung

2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008 (BV 68-09/08)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen mit ihren Anlagen vom 24.9.2008 in der als Anlage vorliegenden Fassung zum 01.01.2011.

- 2. ÄNDERUNGSSATZUNG-

zur Kita-Gebührensatzung

zur Benutzung von kommunalen Kindertagesstätten sowie zur Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen vom 24.09.2008

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1, des § 35 Abs. 2 Ziffer 10 und des § 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung (GVBl. I S. 154), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der jeweils geltenden Fassung und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Zeuthen in Ihrer Sitzung am 08.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten) -Kita-Gebührensatzung- vom 24.09.2008 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die öffentlichen kommunalen Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Kindern in Tagespflege in der Gemeinde Zeuthen, die gleichzeitig Träger der Einrichtungen ist.

§ 2 Aufnahmekriterien

- (1) In die Kindertagesstätten werden Kinder gem. § 1 Abs. 1, 2, 3 Kindertagesstättengesetz aufgenommen. Gleiches gilt für die Betreuung von Kindern in Tagespflege.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Kindertagesstätten-Platz bzw. die Betreuung von Kindern in Tagespflege. Den Wünschen der Personensorgeberechtigten / Eltern sollte unter Berücksichtigung der jeweiligen Belegungssituation der Kindertagesstätte bzw. den Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern in Tagespflege entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.
- (3) Der Bedarf für längere Betreuungszeiten (Kindertagesstätten / Tagespflege), der über die Mindestbetreuungszeit hinausgeht, ist der Gemeinde Zeuthen durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind verpflichtet der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn sich der Anspruch auf längere Betreuungszeiten verändert.

§ 3 Anmeldung

- Die Anmeldung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Tagespflege erfolgt durch Antragstellung bei der Gemeinde Zeuthen, Ordnungs-, Sozial- und Schulverwaltungsamt.
 - Erst wenn der schriftliche Vertrag über die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte oder zur Betreuung in Tagespflege von allen Seiten unterzeichnet ist, kann das Kind in die vereinbarte Kindertagesstätte bzw. zur Betreuung in Tagespflege aufgenommen werden.
- (2) Bei Neuaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Kindertagesstätten-Leiterin eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Tage) vorzulegen, aus dieser muss hervorgehen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes vorliegen. Kommt das Kind aus einer anderen Kindertagesstätte, so ist eine Bescheinigung der Kindertagesstätten-Leiterin ausreichend, die bestätigt, dass keine ansteckenden Krankheiten in den letzten vier Wochen in der Kindertagesstätte aufgetreten sind.
- (3) Der Wechsel eines Kindes in einen anderen Betreuungsbereich (0 3 Jahre, 3 6 Jahre, 6 12 Jahre) ist, auch wenn es die gleiche Einrichtung betrifft, von den Personensorgeberechtigten / Eltern 2 Monate vor Wechsel schriftlich bei der Gemeinde Zeuthen, Hauptverwaltung, anzuzeigen. Eine Kündigung des bestehenden Betreuungsvertrages ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 4 Betreuungsumfang

(1) Für die Benutzung der Einrichtungen gelten nachstehende Mindestbetreuungszeiten:

| | 3 | | |
|-----------------------------|-------------|-------------------|-----|
| \square (0 – 3 Jahre) | | | |
| \square (3 – 6 Jahre) | | | |
| □ 06.30 − 12.30 Uhr | | □ 07.00 − 13.00 U | Jhr |
| \square 08.00 - 14.00 Uhr | <u>oder</u> | □ 09.00 − 15.00 U | Jhr |
| □ 08.30 − 14.30 Uhr | | | |
| | | | |
| Hort-Mindestbetreuu | ngszeit | t | |
| ☐ (Kinder bis 12 Jahre) |) | | |

(2) Zur Absicherung des Mehrbedarfs werden neben den Mindestbetreuungszeiten noch weitere zusätzliche Betreuungszeiten angeboten.

Längere Betreuungszeiten

□ bis 5, 10, 15, 20 Stunden / Woche

Kita-Mindestbetreuungszeit

| Längere Betreuungszeiten | |
|--------------------------|-----------------------------|
| \square (0 – 3 Jahre) | |
| \square (3 – 6 Jahre) | |
| □ 06.30 − 07.30 Uhr | □ 07.00 − 08.00 Uhr |
| □ 07.30 − 08.30 Uhr | \square 08.00 – 09.00 Uhr |
| □ 14.30 − 15.30 Uhr | □ 15.00 − 16.00 Uhr |
| □ 15.30 − 16.30 Uhr | □ 16.00 − 17.00 Uhr |
| □ 16.30 − 17.30 Uhr | |
| | |
| Hort-Mehrbetreuungszeit | |
| ab 20 Stunden/Woche | ☐ (Kinder bis 12 Jahre) |
| | □ 06.00 − 06.30 Uhr |

| bis 30 Stunden/Woche | □ 13.30 – 14.30 Uhr |
|----------------------|---------------------|
| | □ 14.30 − 15.30 Uhr |

□ 15.30 – 16.30 Uhr □ 16.30 – 17.30 Uhr

 \Box 06.30 - 07.30 Uhr

Ferienhortbetreuung:

Zur Absicherung des Mehrbedarfs – Hortbetreuung während der Schulferien – kann zusätzlich die Betreuung am Vormittag zur Überbrückung der Schulzeit in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme der zusätzlich angebotenen Ferienhortbetreuung (7.30 – 13.30 Uhr) ist nur wochenweise möglich. Der Bedarf ist einen Monat vor Ferienbeginn in der Kita verbindlich in die ausliegende Anmeldeliste einzutragen. Über die Gebührenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

- (3) Die Mehrbetreuungszeiten sind grundsätzlich auf die von den Personensorgeberechtigten schriftlich beantragten Zeiten festgelegt. In Absprache mit der Gemeinde Zeuthen können in Ausnahmefällen die Mehrbetreuungszeiten nur flexibel in Anspruch genommen werden, wenn nachzuweisende sich regelmäßig ändernde Arbeitszeiten (Schicht- und Wechseldienst), die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Personensorgeberechtigten / Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf es erforderlich machen.
- (4) Weicht der tatsächliche Bedarf innerhalb der angebotenen zusätzlichen Betreuungszeiten einer Einrichtung von den in Abs. (2) genannten Zeiten ab, orientieren sich die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Absprache mit der Gemeinde Zeuthen entsprechend.

§ 5 Elternbeiträge – Beginn der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Kindertagesstättenplatzes oder eines Betreuungsplatzes in Tagespflege werden nach § 17 Kita-Gesetz Elternbeiträge als Gebühren gem. Gebührentabellen Nr. 1 – Nr. 6 für die Mindestbetreuungszeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erhoben. Für jede Mehrstunde wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Gebührentabellen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.
 - Durch die Errichtung der VHG an der Grundschule am Wald wurden wöchentliche Hortbetreuungszeiten in den Kategorien bis zu 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Stunden je Woche eingeführt und dadurch dem veränderten Bedarf entsprochen. Für die Inanspruchnahme eines Hortbetreuungsplatzes werden nach § 17 Kita-Gesetz Elternbeiträge als Gebühren gem. Gebührentabellen Nr. 7 bis Nr. 9 erhoben. Die Gebührentabellen Nr. 7 Nr. 9 sind Bestandteil dieser Satzung. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Leistungsbescheid.
- (2) Gebührenschuldner sind Personensorgeberechtigte / Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder Betreuung in Tagespflege in Anspruch nimmt. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder mit dem vereinbarten Beginn der Tagespflege.
 - Bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft wird nur dann das Einkommen des Partners bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt, wenn dieser leiblicher Elternteil ist.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird für 1 Jahr erhoben und ist in 12 Monatsraten zu zahlen. Die Benutzungsgebühr wird am 15. des laufenden Monats fällig und ist möglichst im Wege des Einzugsverfahrens zu bewirken, kann aber auch auf ein von der Gemeinde Zeuthen zu benennendes Konto überwiesen werden.
- (4) Die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 richtet sich nach dem Netto-Einkommen der Personensorgeberechtigten / Eltern (siehe auch §§ 7 und 8). Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder dieser Familie berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Kinder eine Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen besuchen. Dabei gilt das erstgeborene Kind immer als das erste unterhaltsberechtigte Kind, sofern dieses noch unterhaltsberechtigt ist. Für jedes unterhaltsberechtigte Kind, das außerhalb des Haushaltes lebt, wird das zu berücksichtigende Jahresnettoeinkommen der Personensorgeberechtigten pauschal um monatlich €178,95 pro Kind gemindert. Verringert sich das Einkommen des/der Beitragspflichtigen um mehr als 20 % im laufenden Jahr, kann auf Antrag eine Neuberechnung der Benutzungsgebühr erfolgen. Erhöht sich das Einkommen der/des Beitragspflichtigen

- um mehr als 20 % im laufenden Jahr, so ist dies zur Neuberechnung der Benutzungsgebühr der Gemeinde Zeuthen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Sind Gebührenschuldner nicht bereit gegenüber der Gemeinde Zeuthen ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, wird der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr in der entsprechenden Betreuungsform für diesen Monat erhoben.
- (6) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes vor dem 15. des Monats, wird die volle Benutzungsgebühr erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühr für einen Kindertagesstättenplatz (0 3 Jahre) oder Betreuung in Tages-pflege (0 3 Jahre) wird bis einschließlich des Monats erhoben, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch, wenn es vorzeitig in den Kindergartenbereich (3 6 Jahre) wechselt. Ein vorzeitiger Wechsel (ab 2 Jahre) ist nur möglich, wenn das Kind die entsprechenden Voraussetzungen zur Aufnahme in den Kindergartenbereich erfüllt; dazu ist eine gesonderte Vereinbarung vor Aufnahme zwischen der Kindertagesstättenleitung und den Personensorgeberechtigten / Eltern erforderlich.
- (8) Die Sätze für die jeweils zu erhebende Benutzungsgebühr nach § 5 dieser Satzung sind den Benutzungsgebührentabellen (Nr. 1 bis Nr. 9), die Bestandteil dieser Satzung sind, zu entnehmen.
- (9) Die Gebühr für die zusätzlich in Anspruch genommenen Betreuungszeiten in den Ferien (nur wochenweise möglich) beträgt pro Woche €2,50 / 0,50 Cent pro Tag für unterrichtsfreie Tage. Die Abrechnung der Gebühren für die Ferienhortbetreuung erfolgt mindestens einmal jährlich bis spätestens 30.11. des jeweiligen Haushaltsjahres bzw. bei Kündigung des Hortvertrages.

§ 6 Einkommen

- (1) Bei der Gebührenstaffelung ist das Nettoeinkommen des oder der Gebührenschuldner maßgeblich. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (2) Als Nettoeinkommen gilt das Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung und der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages.
 - Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten als Nettoeinkommen die Bruttoeinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, abzüglich der Aufwendungen für Sozialversicherungen (Renten- und Krankenkassenbeiträge), abzüglich der gezahlten Einkommenssteuer sowie des Solidaritätszuschlages und sonstige andere Einnahmen.
 - Zu sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern/Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören weiterhin:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind,
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhalts-, Überbrückungs-, Kurzarbeiter-, Arbeitslosen-, Konkursausfallgeld und Arbeitslosenhilfe,
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Kranken-, Mutterschafts-, Eltern-, Kinder-, Wohngeld, Verletztengeld und Leistungen nach dem Unterhaltssicherungs-, dem Beamtenversorgungs-, dem Wehrgesetz etc.

§ 7

Offenlegung des Einkommens der Gebührenschuldner

- (1) Der oder die Gebührenschuldner ist/sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und bei bestehenden Betreuungsverhältnissen, der Gemeinde Zeuthen als Träger der Einrichtung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Als solche Belege werden u. a. anerkannt:
 - Lohnsteuerkarte
 - aktuelle Verdienstbescheinigungen oder Verdienstbescheinigung Monat Dezember des laufenden Jahres bzw. Vorjahres
 - Rentenbescheide
 - Bescheide über bewilligte Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz
 - Bescheide über bewilligte sonstige Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz
 - Unterhaltstitel etc.
- (2) Für das laufende Kalenderjahr erfolgt grundsätzlich die Festsetzung der Benutzungsgebühren anhand des aktuellen Nettoeinkommens der Personensorgeberechtigten / Eltern.
- (3) Liegt bei der Ermittlung des Einkommens bei Selbständigen noch kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vor, wird ein vorläufiger Bescheid über die Festsetzung der Benutzungsgebühren auf Grundlage von anderen geeigneten Nachweisen bzw. von Schätzungen erteilt.
- (4) Die Einkommenserklärung ist einmal jährlich, spätestens jedoch nach 12 Monaten Kita-Vertragslaufzeit und bei Veränderungen des Einkommens unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten / Eltern unaufgefordert bei der Gemeinde Zeuthen, Sachgebiet Kitaangelegenheiten, einzureichen. Über eventuelle Änderungen der Benutzungsgebühren erhalten die Gebührenschuldner dann einen gesonderten Bescheid.
 - Erfolgt keine Einkommenserklärung (mit Vorlage entsprechender Belege) in der geforderten Art und Weise, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, die Höchstbenutzungsgebühr zu erheben.
- (5) Die Personensorgeberechtigten / Eltern sind verpflichtet, Änderungen der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen (z. B. Änderungen des Einkommens, Wechsel des Kindes in eine andere Betreuungsform, Wegfall der Geschwisterermäßigung) unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Verpflegung

Die Gemeinde Zeuthen sichert die Essenversorgung in den Kita durch einen privaten Anbieter, der in den Kita Verpflegung für die Kinder anbietet. Die Personensorgeberechtigten / Eltern haben einen Zuschuss in Form von Essengeld als privatrechtliches Entgelt zur Versorgung ihres Kindes - für die Verpflegung - an den Essenlieferanten zu zahlen.

§ 9 Gastkinder

- (1) Für Gastkinder ist bei zeitweiliger Unterbringung (maximal 4 Wochen im Jahr) ein Betreuungsvertrag abzuschließen.
- (2) Für die Betreuung von Gastkindern wird ein Tagessatz i. H. v. €5,00 erhoben.
- (3) Für Gastkinder wird die Verpflegung, wie in § 6 genannt, angeboten.

§ 10 Schließzeiten

Im laufenden Kalenderjahr können die Kindertagesstätten bis zu vier Wochen geschlossen werden. Die Schließzeiten der jeweiligen Einrichtung werden von der Gemeinde Zeuthen durch öffentlichen Aushang im September des laufenden Jahres für das Folgejahr bekanntgegeben.

§ 11 Kündigung - Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gemeinde Zeuthen und die Personensorgeberechtigten / Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Zur Wahrung der Kündi-

- gungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.
- (2) Vorübergehende geplante Schließungen der Kita (lt. § 10) sowie vorübergehendes Fernbleiben der Kinder von der Kindereinrichtung oder das Abbrechen des Betreuungsverhältnisses ohne Beendigung des Betreuungsvertrages befreien nicht von der Zahlungspflicht.
- (3) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt bei betrieblichen Notwendigkeiten Umsetzungen in eine andere Kindertagesstätte der Gemeinde Zeuthen mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vorzunehmen.
- (4) Der Betreuungsvertrag (Kindertagesstätte oder Tagespflege) kann von der Gemeinde Zeuthen fristlos gekündigt werden wegen:
 - unentschuldigter Nichtinanspruchnahme eines Platzes von mehr als 4 Wochen,
 - Nichtbegleichung der Benutzungsgebühren nach spätestens 5 Wochen, trotz vorheriger Mahnung,
 - wiederholter Nichteinhaltung der im Betreuungsvertrag geregelten Bedingungen,
 - unberechtigter Inanspruchnahme von längeren Betreuungszeiten.
- (5) Eine fristlose Kündigung ist durch die Gemeinde Zeuthen schriftlich zu begründen.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von kommunalen Kinderbetreuungsleistungen (in Kindertagesstätten, Tagespflegestellen und anderen Angeboten) -Kita-Gebührensatzung- vom 24.09.2008 tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Zeuthen, den 09.12.2010

Burgschweiger Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage Gebührentabelle zur 2. Änderungssatzung der KITA-Gebührensatzung vom 09.12.2010

BESCHLÜSSE-nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: H 87-12/10 Beschluss-Tag: 25.11.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für Elektroarbeiten bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in

Zeuthen, 4. Bauabschnitt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt den Auftrag für Elektroarbeiten bei dem Erweiterungs-

bau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen an die Firma Buchan Electric, Altdöbern, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 88-11/10 Beschluss-Tag: 25.11.2010

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für Wasser-,Heizungs- und Lüftungsinstallation bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen, 4. Bauabschnitt Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt

den Auftrag für Wasser-, Heizungs- und Lüftungsinstallation bei dem Erweiterungsbau für die Paul-Dessau-Gesamtschule in Zeuthen an die Firma H&S

GmbH Lübbenau, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: H 89-11/10 Beschluss-Tag: 25.11.2010

Beschluss:

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Abschluss eines Grundstückskaufvertrages

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt

den Abschluss eines Kaufvertrages über das Grundstück Flur 12 Gemarkung Miersdorf, Flurstück 438 mit einer Größe von 394 m². Das Grundstück wird auch zukünftig nicht für kommunale Zwecke benö-

tigt.

Anlage Gebührentabelle zur 2. Änderungssatzung der KITA-Gebührensatzung vom 09.12.2010

| das erste | ntabelle der Mona | tsgebühr für | | | | | Seite 1/3 |
|-----------------------------|--|--|---|---|---|---|---|
| | unterhaltsberec | htiate Kind | | Krippenkinde | r 0 - 3 Jahre | | Tabelle 1 |
| Zeile | Netto-Monats- | 6 h | 7 h | 8 h | 9 h | 10 h | 11 h |
| | Eink. bis € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 766,94 | 23,00 | 26,00 | 29,00 | 32,00 | 35,00 | 37,00 |
| 2 | 1.022,58 | 33,00 | 37,00 | 40,00 | 44,00 | 48,00 | 52,00 |
| 3 | 1.278,23 | 42,00 | 47,00 | 51,00 | 56,00 | 61,00 | 66,00 |
| 4 | 1.533,88 | 56,00 | 61,00 | 66,00 | 70,00 | 75,00 | 80,00 |
| 5 | 1.789,52 | 70,00 | 75,00 | 80,00 | 84,00 | 89,00 | 94,00 |
| 6 | 2.045,17 | 80,00 | 84,00 | 89,00 | 94,00 | 98,00 | |
| 7 | 2.300,81 | 94,00 | 98,00 | 103,00 | 108,00 | 112,00 | • |
| 8 | 2.556,46 | 108,00 | 112,00 | 117,00 | 122,00 | 127,00 | 131,00 |
| 9 | 2.812,11 | 124,00 | 129,00 | 134,00 | 138,00 | 143,00 | 148,00 |
| 10 | 3.067,75 | 141,00 | 145,00 | 150,00 | 155,00 | 159,00 | 164,00 |
| 11 | 3.323,40 | 159,00 | 164,00 | 169,00 | 173,00 | 178,00 | 183,00 |
| 12 | 3.579,04 | 173,00 | 178,00 | 183,00 | 187,00 | 192,00 | 197,00 |
| 13 | 3.834,68 | 192,00 | 197,00 | 202,00 | 206,00 | 211,00 | |
| 14 | ab 3.834,69 | 197,00 | 206,00 | 216,00 | 225,00 | 234,00 | 244,00 |
| Gebührer | ntabelle der Mona | tsgebühr für | | | | | Tabelle 2 |
| das zweif | te unterhaltsbere | chtiate Kind | | Krippenkinde | r 0 - 3 Jahre | | |
| Zeile | Netto-Monats- | 6 h | 7 h | 8 h | 9 h | 10 h | 11 h |
| 20.10 | Eink. bis € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 766,94 | 12,00 | 13,00 | 15,00 | 16,00 | 18,00 | 19,00 |
| 2 | 1.022,58 | 17,00 | 19,00 | 20,00 | 22,00 | 24,00 | |
| 3 | 1.278,23 | 21,00 | 24,00 | 26,00 | 28,00 | 31,00 | 33,00 |
| 4 | 1.533,88 | 28,00 | 31,00 | 33,00 | 35,00 | 38,00 | 40,00 |
| 5 | 1.789,52 | 35,00 | 38,00 | 40,00 | 42,00 | 45,00 | 47,00 |
| 6 | 2.045,17 | 40,00 | 42,00 | 45,00 | 47,00 | 49,00 | 52,00 |
| 7 | 2.300,81 | 47,00 | 49,00 | 52,00 | 54,00 | 56,00 | 59,00 |
| 8 | 2.556,46 | 54,00 | 56,00 | 59,00 | 61,00 | 64,00 | 66,00 |
| 9 | 2.812,11 | 62,00 | 65,00 | 67,00 | 69,00 | 72,00 | 74,00 |
| 10 | 3.067,75 | | | | | | |
| 11 | 3.323,40 | 80,00 | 82,00 | 85,00 | 87,00 | 89,00 | |
| 12 | 3.579,04 | 87,00 | 89,00 | 92,00 | 94,00 | 96,00 | 99,00 |
| 13 | 3.834,68 | 96,50 | 99,00 | 101,00 | 103,00 | 106,00 | 108,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 99,00 | 103,00 | 108,00 | 113,00 | 117,00 | 122,00 |
| Gebührer | ntabelle der Mona | tsaebühr für | | | | | Tabelle 3 |
| | und für jedes we | | Itsberechtigte | Kind | / Krippenkind | er 0 - 3 Jahre | |
| Zeile | Netto-Monats- | 6 h | 7 h | 8 h | 9 h | 10 h | 11 h |
| | Eink. bis € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 766,94 | 6,00 | 7,00 | 8,00 | 8,00 | 9,00 | 10,00 |
| 2 | 1.022,58 | 9,00 | 10,00 | 10,00 | 11,00 | 12,00 | 13,00 |
| 3 | 1.278,23 | 11,00 | 12,00 | 13,00 | 14,00 | 16,00 | 17,00 |
| 4 | 1.533,88 | 14,00 | 16,00 | 17,00 | 18,00 | 19,00 | 20,00 |
| _ | 1.789,52 | 18,00 | 19,00 | 20,00 | 21,00 | 23,00 | 24,00 |
| 5 | 1.703,32 | | | | | | |
| | 2.045,17 | 20,00 | 21,00 | 23,00 | 24,00 | 25,00 | 26,00 |
| 5 | | • | 21,00 25,00 | 23,00 26,00 | 24,00 27,00 | 25,00 28,00 | |
| 5 6 | 2.045,17 | 20,00 | | | • | | 30,00 |
| 5 6 7 | 2.045,17 2.300,81 | 20,00 24,00 | 25,00 | 26,00 | 27,00 | 28,00 | 30,00 33,00 |
| 5 6 7 8 | 2.045,17 2.300,81 2.556,46 | 20,00 24,00 27,00 | 25,00 28,00 | 26,00 30,00 | 27,00 31,00 | 28,00 32,00 | 30,00 33,00 37,00 |
| 5 6 7 8 9 | 2.045,17 2.300,81 2.556,46 2.812,11 | 20,00 24,00 27,00 31,00 | 25,00 28,00 33,00 | 26,00 30,00 34,00 | 27,00 31,00 35,00 | 28,00 32,00 36,00 | 30,00 33,00 37,00 41,00 |
| 5 6 7 8 9 | 2.045,17 2.300,81 2.556,46 2.812,11 3.067,75 | 20,00 24,00 27,00 31,00 36,00 | 25,00 28,00 33,00 37,00 | 26,00 30,00 34,00 38,00 | 27,00 31,00 35,00 39,00 | 28,00 32,00 36,00 40,00 | 26,00 30,00 33,00 37,00 41,00 46,00 50,00 |
| 5 6 7 8 9 10 | 2.045,17 2.300,81 2.556,46 2.812,11 3.067,75 3.323,40 | 20,00 24,00 27,00 31,00 36,00 40,00 | 25,00 28,00 33,00 37,00 41,00 | 26,00 30,00 34,00 38,00 43,00 | 27,00 31,00 35,00 39,00 44,00 | 28,00 32,00 36,00 40,00 45,00 | 30,00 33,00 37,00 41,00 46,00 |

Anlage Gebührentabelle zur 2. Änderungssatzung der KITA-Gebührensatzung vom 09.12.2010

Gebührentabelle der Monatsgebühr für

Seite 2/3 **Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre**Tabelle 4

| das erste unterhaltsberechtigtes Kind | | | Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre | | | Tabelle 4 | |
|---------------------------------------|---------------|--------|--------------------------------|--------|--------|-----------|--------|
| Zeile | Netto-Monats- | 6 h | 7 h | 8 h | 9 h | 10 h | 11 h |
| | Eink. bis € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 766,94 | 19,00 | 22,00 | 24,00 | 27,00 | 30,00 | 33,00 |
| 2 | 1.022,58 | 26,00 | 30,00 | 33,00 | 37,00 | 41,00 | 45,00 |
| 3 | 1.278,23 | 35,00 | 39,00 | 43,00 | 46,00 | 50,00 | 54,00 |
| 4 | 1.533,88 | 45,00 | 48,00 | 52,00 | 56,00 | 60,00 | 63,00 |
| 5 | 1.789,52 | 61,00 | 65,00 | 68,00 | 72,00 | 76,00 | 80,00 |
| 6 | 2.045,17 | 70,00 | 74,00 | 78,00 | 82,00 | 85,00 | 89,00 |
| 7 | 2.300,81 | 82,00 | 86,00 | 90,00 | 93,00 | 97,00 | 101,00 |
| 8 | 2.556,46 | 94,00 | 97,00 | 101,00 | 105,00 | 109,00 | 112,00 |
| 9 | 2.812,11 | 108,00 | 112,00 | 115,00 | 119,00 | 123,00 | 127,00 |
| 10 | 3.067,75 | 120,00 | 123,00 | 127,00 | 131,00 | 135,00 | 138,00 |
| 11 | 3.323,40 | 134,00 | 138,00 | 143,00 | 148,00 | 152,00 | 157,00 |
| 12 | 3.579,04 | 141,00 | 145,00 | 150,00 | 155,00 | 159,00 | 164,00 |
| 13 | 3.834,68 | 162,00 | 166,00 | 171,00 | 176,00 | 180,00 | 185,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 178,00 | 183,00 | 187,00 | 192,00 | 197,00 | 202,00 |

Gebührentabelle der Monatsgebühr für

das zweite unterhaltsberechtigte Kind Kindergartenkinder 3 - 6 Jahre Tabelle 5

| Zeile | Netto-Monats- | 6 h | 7 h | 8 h | 9 h | 10 h | 11 h |
|-------|---------------|-------|-------|-------|-------|-------|--------|
| | Eink. bis € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 766,94 | 10,00 | 11,00 | 12,00 | 14,00 | 15,00 | 17,00 |
| 2 | 1.022,58 | 13,00 | 15,00 | 17,00 | 19,00 | 21,00 | 23,00 |
| 3 | 1.278,23 | 18,00 | 20,00 | 22,00 | 23,00 | 25,00 | 27,00 |
| 4 | 1.533,88 | 23,00 | 24,00 | 26,00 | 28,00 | 30,00 | 32,00 |
| 5 | 1.789,52 | 31,00 | 33,00 | 34,00 | 36,00 | 38,00 | 40,00 |
| 6 | 2.045,17 | 35,00 | 37,00 | 39,00 | 41,00 | 43,00 | 45,00 |
| 7 | 2.300,81 | 41,00 | 43,00 | 45,00 | 47,00 | 49,00 | 51,00 |
| 8 | 2.556,46 | 47,00 | 49,00 | 51,00 | 53,00 | 55,00 | 56,00 |
| 9 | 2.812,11 | 54,00 | 56,00 | 58,00 | 60,00 | 62,00 | 64,00 |
| 10 | 3.067,75 | 60,00 | 62,00 | 64,00 | 66,00 | 68,00 | 69,00 |
| 11 | 3.323,40 | 67,00 | 69,00 | 72,00 | 74,00 | 76,00 | 79,00 |
| 12 | 3.579,04 | 71,00 | 73,00 | 75,00 | 78,00 | 80,00 | 82,00 |
| 13 | 3.834,68 | 81,00 | 83,00 | 86,00 | 88,00 | 90,00 | 93,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 89,00 | 92,00 | 94,00 | 96,00 | 99,00 | 101,00 |

Gebührentabelle der Monatsgebühr für

Tabelle 6

| das dritte | das dritte und für jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind | | | | | inder 3 - 6 Jahre | 9 |
|------------|---|-------|-------|-------|-------|-------------------|-------|
| Zeile | Netto-Monats- | 6 h | 7 h | 8 h | 9 h | 10 h | 11 h |
| | Eink. bis € | € | € | € | € | € | € |
| 1 | 766,94 | 5,00 | 6,00 | 6,00 | 7,00 | 8,00 | 9,00 |
| 2 | 1.022,58 | 7,00 | 8,00 | 9,00 | 10,00 | 11,00 | 12,00 |
| 3 | 1.278,23 | 9,00 | 10,00 | 11,00 | 12,00 | 13,00 | 14,00 |
| 4 | 1.533,88 | 12,00 | 12,00 | 13,00 | 14,00 | 15,00 | 16,00 |
| 5 | 1.789,52 | 16,00 | 17,00 | 17,00 | 18,00 | 19,00 | 20,00 |
| 6 | 2.045,17 | 18,00 | 19,00 | 20,00 | 21,00 | 22,00 | 23,00 |
| 7 | 2.300,81 | 21,00 | 22,00 | 23,00 | 24,00 | 25,00 | 26,00 |
| 8 | 2.556,46 | 24,00 | 25,00 | 26,00 | 27,00 | 28,00 | 28,00 |
| 9 | 2.812,11 | 27,00 | 28,00 | 29,00 | 30,00 | 31,00 | 32,00 |
| 10 | 3.067,75 | 30,00 | 31,00 | 32,00 | 33,00 | 34,00 | 35,00 |
| 11 | 3.323,40 | 34,00 | 35,00 | 36,00 | 37,00 | 38,00 | 40,00 |
| 12 | 3.579,04 | 36,00 | 37,00 | 38,00 | 39,00 | 40,00 | 41,00 |
| 13 | 3.834,68 | 41,00 | 42,00 | 43,00 | 44,00 | 45,00 | 47,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 45,00 | 46,00 | 47,00 | 48,00 | 50,00 | 51,00 |

Anlage Gebührentabelle zur 2. Änderungssatzung der KITA-Gebührensatzung vom 09.12.2010

| Gebührentabelle der Monatsgebühr für | | | | | | Seite 3/3 | |
|--------------------------------------|---------------------|----------------|------------------|---------------|-----------------|---------------|------------------|
| das erste unterhaltsberechtigte Kind | | | | Hortkinder | | Tabelle 7 | |
| Zeile | Netto-Monats- | bis 5 h/Wo. | bis 10 h/Wo. | bis 15 h/Wo. | bis 20 h/Wo. | bis 25 h/Wo. | bis 30 h/Wo. |
| | Eink. bis € | Monatsbeitrag | M o nats beitrag | Monatsbeitrag | Mo nats beitrag | Monatsbeitrag | M o nats beitrag |
| 1 | 766,94 | 3,00 | 7,00 | 10,00 | 14,00 | 16,00 | 18,00 |
| 2 | 1.022,58 | 5,00 | 9,00 | 14,00 | 19,00 | 21,00 | 23,00 |
| 3 | 1.278,23 | 5,00 | 10,00 | 16,00 | 21,00 | 23,00 | 26,00 |
| 4 | 1.533,88 | 6,00 | 11,00 | 17,00 | 23,00 | 26,00 | 28,00 |
| 5 | 1.789,52 | 7,00 | 14,00 | 21,00 | 28,00 | 31,00 | 34,00 |
| 6 | 2.045,17 | 8,00 | 16,00 | 25,00 | 33,00 | 36,00 | 38,00 |
| 7 | 2.300,81 | 9,00 | 18,00 | 28,00 | 37,00 | 40,00 | 43,00 |
| 8 | 2.556,46 | | 21,00 | - | 42,00 | 45,00 | 48,00 |
| 9 | 2.812,11 | 12,00 | 23,00 | | 47,00 | 50,00 | 52,00 |
| 10 | 3.067,75 | 13,00 | 26,00 | - | 52,00 | 54,00 | 57,00 |
| 11 | 3.323,40 | 14,00 | 28,00 | 42,00 | 56,00 | 60,00 | 64,00 |
| 12 | 3.579,04 | 15,00 | 30,00 | - | 61,00 | 65,00 | 68,00 |
| 13 | 3.834,68 | | 33,00 | • | 66,00 | 70,00 | 75,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 17,00 | 35,00 | 52,00 | 70,00 | 75,00 | 80,00 |
| 0.1 | | | | | | | |
| | | lonatsgebühr f | | | | | |
| das zwei | te unterhaltsk | erechtigte Kir | | | Hortkinder | | Tabelle 8 |
| Zeile | Netto-Monats- | bis 5 h/Wo. | bis 10 h/Wo. | bis 15 h/Wo. | bis 20 h/Wo. | bis 25 h/Wo. | bis 30 h/Wo. |
| | Eink. bis € | | Monatsbeitrag | | Monatsbeitrag | | Monatsbeitrag |
| 1 | 766,94 | 2,00 | 4,00 | 5,00 | 7,00 | 8,00 | 9,00 |
| 2 | 1.022,58 | 3,00 | 5,00 | 7,00 | 10,00 | 11,00 | 12,00 |
| 3 | 1.278,23 | 3,00 | 5,00 | 8,00 | 11,00 | 12,00 | 13,00 |
| 4 | 1.533,88 | 3,00 | 6,00 | 9,00 | 12,00 | 13,00 | 14,00 |
| 5 | 1.789,52 | 4,00 | 7,00 | 11,00 | 14,00 | 16,00 | 17,00 |
| 6 | 2.045,17 | 4,00 | 8,00 | 13,00 | 17,00 | 18,00 | 19,00 |
| 7 | 2.300,81 | 5,00 | 9,00 | 14,00 | 19,00 | 20,00 | 22,00 |
| 8 | 2.556,46 | 5,00 | 11,00 | 16,00 | 21,00 | 23,00 | 24,00 |
| 9 | 2.812,11 | 6,00 | 12,00 | · | 24,00 | 25,00 | 26,00 |
| 10 | 3.067,75 | _ | · | - | 26,00 | | • |
| 11 | 3.323,40 | 7,00 | 14,00 | | 28,00 | 30,00 | |
| 12 | 3.579,04 | 8,00 | 15,00 | 23,00 | 31,00 | 33,00 | 34,00 |
| 13 | 3.834,68 | 8,00 | 17,00 | • | 33,00 | 35,00 | 38,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 9,00 | 18,00 | 26,00 | 35,00 | 38,00 | 40,00 |
| Gebührer | i ntabelle der M | lonatsgebühr f | iir | | | | |
| | | s weitere unte | | ate Kind | / Hortkinder | | Tabelle 9 |
| Zeile | Netto-Monats- | bis 5 h/Wo. | bis 10 h/Wo. | bis 15 h/Wo. | bis 20 h/Wo. | bis 25 h/Wo. | bis 30 h/Wo. |
| | Eink. bis € | Monatsbeitrag | | | Monatsbeitrag | | Monatsbeitrag |
| 1 | 766,94 | 1,00 | 2,00 | 3,00 | 4,00 | 4,00 | 5,00 |
| 2 | 1.022,58 | 2,00 | 3,00 | - | 5,00 | 6,00 | 6,00 |
| 3 | 1.278,23 | 2,00 | 3,00 | 4,00 | 6,00 | 6,00 | 7,00 |
| 4 | 1.533,88 | 2,00 | 3,00 | 5,00 | 6,00 | 7,00 | 7,00 |
| 5 | 1.789,52 | • | 4,00 | - | 7,00 | 8,00 | 9,00 |
| 6 | 2.045,17 | 2,00 | 4,00 | - | 9,00 | 9,00 | 10,00 |
| 7 | 2.300,81 | 3,00 | 5,00 | • | 10,00 | 10,00 | 11,00 |
| 8 | 2.556,46 | 3,00 | 6,00 | 8,00 | 11,00 | 12,00 | 12,00 |
| 9 | 2.812,11 | 3,00 | 6,00 | | 12,00 | | 13,00 |
| 10 | 3.067,75 | | 7,00 | - | 13,00 | 14,00 | 15,00 |
| 11 | 3.323,40 | 4,00 | 7,00 | - | 14,00 | 15,00 | 16,00 |
| 12 | 3.579,04 | 4,00 | 8,00 | | 16,00 | 17,00 | 17,00 |
| 13 | 3.834,68 | | 9,00 | - | 17,00 | | 19,00 |
| 14 | ab 3.834,69 | 5,00 | 9,00 | | 18,00 | | 20,00 |

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zeuthen -

Bebauungsplan Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße"

Hier: Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" als Satzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat auf ihrer Sitzung am 08.12.2010 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" in der Fassung 05.01.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung des Bebauungsplanes gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Wohnanlage mit vorwiegend seniorengerecht ausgestatteten Wohnungen auf dem Grundstück Heinrich-Heine-Straße, Flur 7 von Zeuthen, Flurstücke 4/19, 4/20, 4/21 und 4/25 geschaffen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans, Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sowie Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Zeuthen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle des Eintretens der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung gemäß § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungsplanes Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" kann einschließlich Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 118 "Heinrich-Heine-Straße" wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Zeuthen, 15.12.2010

- Siegel -

Burgschweiger Bürgermeisterin

Impressum

"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift "Am Zeuthener See" lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- Satz und Layout: Büro Plettner
 Pirschgang 6, 15711 Königs Wusterhausen
 Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55
- verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

1 Sachbearbeiter/in Finanzbuchhaltung 1 Verantwortliche/r Finanzbuchhaltung

Arbeitsgebiet:

Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Liquiditätsplanungund überwachung, Debitoren und Kreditorenbuchhaltung incl. der Erstellung von Tages-, Monats- und Jahresabschlüssen, Mahnung und Beitreibung von Forderungen sowie Forderungsinventur und bewertung, Verwaltung von Belegablage und Archiv, Niederschlagung Stundung und Erlass; Führung der Barkasse sowie Zahlstellen und Handkassen, Verwahrgelass, Erstellung statistischer Meldungen, Ausfertigung von Spendenquittungen

Einstellungsvoraussetzungen:

Abschluss als kommunale/r Finanzbuchhalter/in mit Berufserfahrung im Bereich Finanzverwaltung bzw. Kämmerei; gute EDV-Kenntnisse; Erfahrungen im Umgang mit H&H pro Doppik wären wünschenswert

Erwartet werden:

sicheres und freundliches Auftreten, Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Loyalität und Diskretion, Selbständigkeit und Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung sowie zu flexiblen Arbeitszeiten

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt gemäß TVöD.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (insbesondere Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse der Berufsbzw. Studienabschlüsse, Dienst- und Arbeitszeugnisse, Referenzen) senden Sie bitte bis zum **05.01.2011** an

Gemeinde Zeuthen, Hauptverwaltung, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Ende des amtlichen Teils

INFORMATIONEN der Gemeindeverwaltung

Volkstrauertag - Andacht für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

In einer Feierstunde anlässlich des Volkstrauertages wurde am Sonntag den 14.11.2010 in einem Friedensgottesdienst in der Miersdorfer Feldsteinkirche der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gedacht. Mitglieder der Kirchengemeinde Zeuthen/Miersdorf, Bürgermeisterin, Beate Burgschweiger, Gemeindevertreter, Mitglieder der Fraktionen sowie weitere Gäste gedachten der Gefallenen der Kriegsjahre. Am Volkstrauertag wird in Deutschland alljährlich der Toten beider Weltkriege und der Opfer des Nationalsozialismus gedacht.



Bürgermeisterin B. Burgschweiger am Gedenkstein vor der Miersdorfer Feldsteinkirche



Sowjetisches Ehrenmal in der Dorfstraße in Miersdorf

Ordnungsamt informiert

Wichtige Hinweise zur winterlichen Witterung,

auf Grund der derzeitigen Wetterlage sind wir auf Ihre Mithilfe angewiesen! Wir bitten Sie, Ihre Kraftfahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und auf privaten Grundstücken abzustellen, so daß der Winterdienst uneingeschränkt durchgeführt werden kann. (Ein Parken auf den Gehwegen ist laut Straßenverkehrsordnung ordnungswidrig und daher unzulässig.)

Laut § 2 der Straßenreinigungssatzung wurde die Reinigungspflicht von der Gemeinde Zeuthen in bestimmten Anteilen auf die Anlieger übertragen. Art und Umfang der Reinigungspflicht vor Ihrem Grundstück entnehmen Sie bitte dieser Satzung.

Die Gehwege sind laut Satzung in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr unverzüglich nach Bildung von Glätte oder nach Schneefall von Eis und Schnee zu beräumen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Eisglätte sind am folgenden Tag werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Bei Glätte ist zusätzlich das Abstumpfen mit Anache. Kohlengteich auf eine Weltensteit auch eine Weltenstein welche Weltensteit auch eine Weltenstein welche Weltensteit auch eine Weltenstein welche Weltenstein welche Weltenstein welche Weltens

mit Asche, Kohlenstaub oder Salz) vorgeschrieben.

Eine besondere Pflicht besteht bei Frost für das Freihalten der Hydranten vor den Grundstücken. Die betreffenden Anlieger handeln dann nicht nur im allgemeinen sondern auch im ganz persönlichen Interesse.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mithilfe! Ihr Ordnungsamt HBV 50*43, 4c

Gesetzesänderungen zum Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetz

Am 26.11.2010 wurde abschließend über die geplanten Gesetzesänderungen zum Bundeselterngeldund -elternzeitgesetz beraten. Es ist davon auszugehen, dass die geplanten Veränderungen zum 01.01.2011 wirksam werden, obwohl das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Ab 01. Januar 2011 gelten danach die Neuregelungen zum Elterngeld für alle Elterngeldberechtigten, also auch für diejenigen, die bereits Elterngeld beziehen. Sie werden grundsätzlich für die Bezugsmonate (Lebensmonate des Kindes) angewendet, die vollständig in 2011 liegen.

Beziehen Sie Arbeitslosengeld II bzw. andere Sozialleistungen kommt es auf den Zufluss des Elterngeldes an, d.h. fließt Elterngeld in 2011 zu, ist es dort als Einkommen zu berücksichtigen.

Für Elterngeldberechtigte, die vor der Geburt ihres Kindes ein Erwerbseinkommen hatten, gibt es einen Elterngeldfreibetrag. Dieser beträgt bis zu 300 Euro und bleibt anrechnungsfrei.

Die neuen Regelungen gelten auch für Berechtigte, die die Verlängerungsmöglichkeit gewählt haben. Bei dieser Form der Auszahlung des Elterngeldes, Zahlung in halben Monatsbeträgen, war bisher ein Betrag i.H.v. 150 Euro monatlich anrechnungsfrei. Nach der neuen Regelung werden sowohl die ersten als auch die zweiten Teilbeträge beim Arbeitslosengeld II bzw. bei anderen Sozialleistungen vollständig als Einkommen berücksichtigt. Auch hier gilt das sog. Zuflussprinzip.

Sofern Elterngeldberechtigte ab 2011 zusätzlich zu Sozialleistungen noch zweite Teilbeträge erhalten, ist es empfehlenswert, die Verlängerung der Elterngeldauszahlung noch im Jahr 2010 zu widerrufen. Dieser Widerruf ist jederzeit, auch für die Vergangenheit möglich. Die noch offenen, nicht gezahlten Teilbeträge werden dann in einer Summe ausgezahlt. Fällt die Auszahlung in den Januar 2011 gilt das Zuflussprinzip. Lediglich die Gelder, die nach erfolgtem Widerruf noch in diesem Jahr gezahlt werden bleiben anrechnungsfrei.

(Quelle: Paritätischer Wohlfahrtsverband)

Schöne Bescherung durch den MAWV Wasserzweckverband beschließt umfangreiche Gebührensenkungen

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband befindet sich weiter auf einem wirtschaftlich erfolgreichen Kurs. Dieses Fazit konnte die Verbandsversammlung auf ihrer Beratung am 2.Dezember 2010 ziehen. Bester Beleg dafür ist die Tatsache, dass die bisher selbständigen Gebührengebiete Mittenwalde (nur Schmutzwasser) und Heidesee per Beschluss aufgelöst werden konnten. Diese Kommunen waren 2004 bzw. 2006 dem MAWV beigetreten, behielten jedoch aufgrund der unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen noch eine rechtlich selbständige Gebührenkalkulation, die über dem Niveau des Kerngebietes des MAWV lagen. Mit diesem Schritt ergeben sich für ca. 11.000 Bürger zum 01. Januar 2011 wesentliche finanzielle Entlastungen, da sie mit Inkrafttreten der Satzung die gleichen Gebühren wie im Kerngebiet bezahlen.

Im Bereich Heidesee verringert sich beim Trinkwasser die bisherige Mengengebühr um 21 Cent auf 1,53 Euro. Ebenso profitieren ca. 90 % Kunden (Wasserzählergrößer Qn 2,5) von einer Senkung der monatlichen Grundgebühr um 3,10 Euro auf 2,30 Euro. Dazu kommen noch Einsparungen bei der zentralen Entsorgung (einschließlich Friedersdorf) um 79 Cent pro Kubikmeter Abwasser und bei einem Wasserzähler QN 2,5 entfallen die monatlichen Grundgebühren von 5,00 Euro. Dadurch wird das Finanzbudget einer dreiköpfigen Familie bei einem Verbrauch von ca. 30 m³/Person und Jahr (ca. 80 Liter/Person und Tag) um rund 187 Euro entlastet.

In Mittenwalde müssen die Bürger für den Kubikmeter Schmutzwasser jetzt 49 Cent weniger bezahlen und wer einen Wasserzähler QN 2,5 besitzt, spart die monatliche Grundgebühr für Schmutzwasser in Höhe von 5,11 Euro.

Auch die Kunden des noch selbständigen Gebührengebietes WAVAS kommen in den Genuss von Entgeltsenkungen. So sinkt die Mengengebühr im Trinkwasser um 18 Cent und bei der mobilen Entsorgung die Grundgebühr um 3,48 Euro.

In einem weiteren Punkte befasste sich die Verbandsversammlung (VV) auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg mit der Beitragserhebung für Altanschließer. Um den davon betroffenen Bürgern diese finanziellen Belastungen zu ersparen, hatte der MAWV in den vergangenen Monaten nochmals Schritte mit dem Ziel einer Veränderung des Gesetzes unternommen. So wurde eine Klage an das Landesverfassungsgericht Brandenburg geprüft, die jedoch aus verschiedenen Gründen keine Erfolgsaussichten besaß. Weiter machte der Vorsitzende der Verbandsversammlung, Dr. Udo Haase, in einem Schreiben an den Ministerpräsidenten Brandenburgs auf die Situation der betroffenen Bürger aufmerksam und bat dringend um eine Erweiterung des Verjährungszeitraumes Beitragsbescheide bis 2015. Ihm liegt bereits eine Eingangsbestätigung vor. Die Mitglieder der Verbandsversammlung machten deutlich, mit der Situation der Altanschließerveranlagung überhaupt nicht zufrieden zu sein. Sie forderten von der Landesregierung weiterhin eine Gesetzesänderung, um diese Problematik zu lösen. Sie schlagen dazu u. a. die Einführung "wiederkehrender Beiträge" vor, wie sie sich etwa in Rheinland-Pfalz bewährt haben. Dort werden die Zahlungen über Jahre gestreckt und verteilt.

Gleichwohl sah sich die Verbandsversammlung gezwungen, Verbandsvorsteher Wolf-Peter Albrecht per Beschluss zu beauftragen, ab Januar 2011 mit der Erhebung der Beiträge für Altanschließer zu beginnen. Die dabei vom MAWV neu kalkulierten Beiträge belaufen sich bei Trinkwasser auf 90 Cent (netto) und bei Schmutzwasser auf 3,24 Euro jeweils pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Über den konkreten Ablauf der Beitragserhebung wird der Verband noch ausführlich informieren. Herr Albrecht ist sich sicher, mit diesen Verfahren die Veranlagung der Altanschließer sozial verträglich zu gestalten.

Der Verband wird zunächst die landeseigenen Flächen veranlagen. Grund dieser Forderung aus der Verbandsversammlung ist die Erwartung, dass das Land seine eigenen Gesetze bereitwillig befolgen wird

Albrecht/Verbandsvorsteher

Resolution des MAWV an die Landesregierung

Offener Brief

an Ministerpräsident Matthias Platzeck

- Das Kommunale Abgabengesetz des Landes Brandenburg sollte aus unserer Sicht und unserem Verständnis heraus mit Bezug auf die Altanschließerproblematik noch einmal modifiziert werden. Vor allem sollte die Verjährungsfrist bis zum Jahr 2016 prolongiert werden.
- Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, dieses Gesetz und vor allem den Inhalt dieser Gesetzesänderung den Bürgern verständlich zu erläutern.
- Wir erklären nochmals, dass wir das vorliegende Kommunale Abgabengesetz in dieser Form nicht gutheißen können, sind aber letztlich gegen unsere Überzeugung gezwungen, zu handeln und das Gesetz umzusetzen.
- Wir fordern, den Bürgern und uns die schwere Last zu nehmen, etwas realisieren zu müssen, was wir nur mit immensen Rechtsstreitigkeiten und viel Frust bei allen Beteiligten umsetzen können.
- 5. Die Erhebung wiederkehrender Beiträge wäre eine Möglichkeit und vor allem eine Lösung, die sich über viele Jahre strecken ließe und die aus unserer Sicht dem OVG-Urteil Genüge tun und vor allem die Akzeptanz bei allen beteiligten finden würde.
- 6. Die Politik und die erlassenen Gesetze müssen unserer Meinung nach die Anerkennung der Mehrheit der Bürger finden und nicht den Eindruck vermitteln, dass sie gegen die Bürger gerichtet sind.
- Wir fordern von der Landesregierung Unterstützung in diesem Sinne und vor allem eine schnelle Entscheidungen zur Lösung dieser Problematik.

Im Namen der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes Königs Wusterhausen

König Wusterhausen, 02. Dezember 2010

gez. Dr. Udo Haase gez. Albrecht Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher





StraßenausbauForstweg/Forstallee

1. Bauabschnitt - Bauabschnitt ab Ebereschenallee - Forstallee Nr.1 (Baulänge 270, 00 m)

Der Straßenzug Forstweg/ Forstallee ist eine der wichtigen Haupterschließungsstraßen im Verkehrsnetz der Gemeinde Zeuthen. Die Straße hat maßgebliche Verbindungsfunktion. Die verkehrsrechtliche Situation an der Grundschule Am Wald und der schlechte bauliche Zustand des Forstweges / Forstallee erfordert einen funktionsgerechten Ausbau.

Zur Zeit wird die Grundschule von 551 Grundschüler besucht. Die Grundschule ist eine verlässliche Halbtagsgrundschule zuzüglich Hort mit ergänzenden Angeboten; In den letzten Jahren wurden zwei Erweiterungsbauten auf dem Schulgelände errichtet, um diesen Anforderungen in Qualität und Quantität entsprechen zu können. Ebenfalls war eine Erweiterung des Schulhofaußengeländes erforderlich. Die zurzeit vorhandene Bushaltestelle, ist eine Notlösung. Die allgemeine verkehrsrechtliche Situation entspricht nicht den verkehrsrechtlichen Mindestanforderungen. Die Grundschule wird bis täglich 22.00 Uhr und an Wochenenden von Sportvereinen und für kulturelle Veranstaltungen genutzt. Die Folge ist ein hohes Aufkommen an parkenden Fahrzeugen. Die aktuelle Situation des Parkraums im Umfeld der Schule ist unbefriedigend.

Ziel der Baumaßnahmen ist es, die gemischte provisorische Straßenkonstruktion des Forstweges zu erneuern und einen bedarfsgerechten Straßenausbau mit einer 6, 50 m breiten Fahrbahn sowie beidseitigen gemischten Geh- / Radwegen herzustellen. Für eine funktionierende Entwässerung ist ein Regenwasserkanal in der südlichen Fahrspur zu integrieren. Die Ableitung erfolgt nördlich gegenüber dem Schulparkplatz über ein kommunales Grundstück durch den Wald in den Kienpfuhl. An der südlichen Straßenseite werden 31 Pkw Stellflächen senkrecht zur Straße zuzüglich 3 behindertengerechte Pkw Stellflächen angeordnet. Zwei Bushaltepunkte sind vorgesehen. Die vorh. Lichtsignalanlage wird technisch erweitert. Am Anfang und Ende des Bauabschnittes werden angrenzende Übergangsbereiche angepasst.

Die Baumaßnahme wird durch das Land Brandenburg gefördert. Dabei handelt es sich um zwei Finanzielle Zuwendungen, für den baulichen Teil der Schulwegsicherung und für die Fahrbahn.

Folgender Bauablauf ist festgelegt:

Während der Baumaßnahme werden in jeder Phase sichere Schulwege und Absperrungen gewährleistet.

1. Teilabschnitt:

Forstallee Nr. 1, Kienpfuhl - Regenkanal/ Sedimentationsschacht Nov. - Jan. 2011, witterungsabhängig;

2. Teilabschnitt:

Forstweg PKW - Stellflächen geschottert, südl. Geh- / Radweg wegen Schulwegsicherung fertigstellen.

März bis Anfang April 2011ja nach Witterung.

3. Teilabschnitt A:

Forstweg Bau der Trinkwasserleitung im nördlichen Gehweg durch den DNWAB

ab Mitte März/ Anfang April je nach Witterung

3. Teilabschnitt B:

Forstallee, Regenkanal, Straße

4. Teilabschnitt:

Regenkanal Kreuzungsbereich Birkenallee und gegenüberliegende Feuerwehrzufahrt Schule,

in den Osterferien oder verlängertes Wochenende, Dauer vermutlich 3- 4 Tage

5. Teilabschnitt:

Forstweg, Regenkanal und Straße, Fertigstellung Pkw Stellflächen März bis Mitte Juni

6. Teilabschnitt:

Kreuzungsbereich Birkenallee, Feuerwehrzufahrt

Mitte Juli bis Mitte August

Geplant ist die Nutzungsübergabe zu Beginn des neuen Schuljahres.

Grundsätzlich wird nur jeweils halbseitig gebaut, um eine Einbahnstraßenverkehr während der gesamten Dauer der Baumaßnahme in West-Ost - Richtung aufrechterhalten zu können mit einer Mindestfahrbreite von 3 Metern (erforderlich für den Bus-Linienverkehr). Ggf. können kurzeitige Sperrungen angestimmt werden. Eine Feuerwehrzufahrt wird jederzeit (auch in den Ferien, Wochenende, ...) gewährleistet. Der Gehweg bleibt jeweils westlich und östlich voll verfügbar. In Bereich Ebereschenallee wird zwischenzeitlich eine Lichtsignalanlage zum Wechseln zwischen der Nord- und der Südseite installiert.

(Schulweg sicherung)

Zeuthen, 02.12.2010

Fricke

Amt für Ortsentwicklung

Amt für Ortsentwicklung informiert

Korrekturen zur Straßenreinigungsatzung in 2011

Die derzeit gültige Straßenreinigungssatzung soll überarbeitet werden. Ziel ist es, die unbefestigten Straßen und Wege mit einem reduzierten Aufwand einzubeziehen sowie die Durchführung des Winterdienstes an den befestigten Straßen in Abhängigkeit der verkehrlichen Bedeutung dieser zu integrieren.

Diese Korrekturen werden im kommenden Jahr in den gemeindlichen Ausschussgremien beraten.

Fricke

Amt für Ortsentwicklung





Die Bürgermeisterin gratuliert im Dezember '10

Herr Kurt Anders Frau Martha Asmus

Frau Maria Becker

Frau Gerda Betac

Frau Hedwig Blume

Herr Joachim Brauer

Frau Irma Brunow

Frau Waltraut Daske

Herr Paul Heinz Dittrich

Frau Edith Dommisch Herr Willi Elsner

Frau Lisalotta Fröhling

Frau Ursula Günther

Herr Egon Hanl

Herr Eberhard Hellmich

Herr Martin Hennig

Herr Dr. Fritz Hilbert

Frau Ingeborg Hoffmann

Frau Inge Hofmeister

Herr Günter Huebsch

Frau Edith Kalz

Herr Günter Kant

Frau Johanna Kernbaum

Frau Christel Kleinhans

Herr Adolf-Friedrich Kort

Frau Herta Laufer

Herr Joachim Löser

Frau Elisabeth Loth

Frau Helga Mahlo

Herr Dietrich Mai

Frau Luzie Mastalerz



zum 87. Geburtstag zum 89. Geburtstag zum 96. Geburtstag zum 88. Geburtstag zum 91. Geburtstag zum 81. Geburtstag zum 91. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 98. Geburtstag zum 90. Geburtstag zum 87. Geburtstag zum 84. Geburtstag zum 82. Geburtstag zum 83. Geburtstag zum 88. Geburtstag zum 87. Geburtstag zum 90. Geburtstag zum 82. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 84. Geburtstag zum 90. Geburtstag zum 85. Geburtstag zum 84. Geburtstag zum 86. Geburtstag zum 82. Geburtstag zum 89. Geburtstag zum 80. Geburtstag

zum 85. Geburtstag

zum 91. Geburtstag

Frau Gerda Meier Frau Hildegard Müller Herr Dr. Johannes Müller Frau Waltrud Müller Frau Irmgard Neuner Frau Vera Oberrender Frau Helga Rathmann Frau Irene Richter Herr Joachim Richter Frau Lotte Richter Herr Walter Rieger Frau Herta Robbel Frau Anneliese Röhricht Frau Ursula Röhricht Herr Horst Rossow Herr Horst Ruthke Frau Christel Schild Frau Christa Schönfeld Frau Anneliese Schulz Herr Claus Schumann Frau Käthe Seidler Herr Rudi Spohr Herr Paul Johan Weigl Frau Edith Wenzel Herr Dr.Kurt Wesemann Frau Thea Wieprecht Frau Charlotte Witt Frau Brigitte Wolf Frau Herta Wolff



zum 84. Geburtstag zum 90. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 81. Geburtstag zum 85. Geburtstag zum 91. Geburtstag zum 86. Geburtstag zum 81. Geburtstag zum 98. Geburtstag zum 90. Geburtstag zum 83. Geburtstag zum 89. Geburtstag zum 83. Geburtstag zum 83. Geburtstag zum 81. Geburtstag zum 88. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 80. Geburtstag zum 86. Geburtstag zum 83. Geburtstag zum 84. Geburtstag zum 86. Geburtstag zum 88. Geburtstag zum 84. Geburtstag zum 82. Geburtstag zum 91. Geburtstag zum 89. Geburtstag zum 85. Geburtstag zum 89. Geburtstag

Frau Anne-Marie Wünsch zum 89. Geburts und wünscht allen Geburtstagskindern Gesundheit und persönliches Wohlergehen.



Verbunden mit dem Dank für das entgegengebrachte Vertrauen im vergangenen Jahr, wünschen wir Ihnen ein harmonisches Weihnachtsfest ohne Stress und Hektik und einen schwungvollen Start in das neue Jahr.



Tel.: 033767 - 7900 www.autohaus-tost.de









... wünscht Ihnen gesegnete

Weihnachten

Gesundheit, Glück und Frieden im neuen Jahr.

Viele gesunde
Geschenkideen
warten auf Sie,
die wir auf Wunsch
dekorativ einpacken.
Und wenn Sie sich nicht
entscheiden können,
treffen Sie mit einem
Geschenkgutschein
genau das Richtige!



Am 19./20.01.2010 Überprüfung der Blutdruckmessgeräte.







Immobilienbüro Jakob

Suche für meine Kunden ständig Grundstücke & Häuser



Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Jakob

Mitglied im Ring Deutscher Makler Haus- und Grundstücksvermittlung seit 1993

Büro: 15745 Wildau, Bahnhofsplatz 3 (direkt am S- Bahnhof) Tel. (0 33 75) 50 32 56 • www. immobilienbuero-jakob.de HBV 50*43, 4c

HBV 30*43,



Wohin mit dem alten Weihnachtsbaum?



Die Feuerwehr Zeuthen lädt ein:

Zum 7. Zeuthener "KNUTFEST"

am 8. Januar 2011

"KNUT" ist ursprünglich eine schwedische Tradition, bei der die ausgedienten Weihnachtsbäume entsorgt werden.
Unser "KNUTFEST" soll Groß und Klein eine Gelegenheit bieten, bei einem gemütlichen Abend alte Weihnachtsbäume in einem großen Lagerfeuer stimmungsvoll und originell zu entsorgen. Für unsere kleinen Besucher veranstalten wir einen Lampionumzug.

Wann?

Samstag, 08.01.2011 ab ca. 16:00 Uhr ca. 17:00 Uhr Lampionumzug

(Lampions werden auch vor Ort verkauft)
im Anschluss Lagerfeuer

Wo?

Feuerwehr Zeuthen, Alte Poststraße (Nähe S-Bahnhof Zeuthen)

Was gibt's?

Lampionumzug für die Kinder Großes Lagerfeuer musikalische Unterhaltung Leckeres vom Grill Heiße und kalte Getränke und viele andere Leckereien ... Für jeden bis 20 Uhr mitgebrachten Weihnachtsbaum gibt's einen Glühwein gratis.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen Ihre Feuerwehr Zeuthen – Löschzug Zeuthen

Wir weisen daraufhin, dass das Mitbringen von Glasflaschen nicht gestattet ist.

Standardinformationen

Gemeindeverwaltung Zeuthen Schillerstraße 1 15738 Zeuthen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag 09.00-12.00 und 13.00 -18.00 Uhr Donnerstag 09.00-12.00 und 13.00 -17.00 Uhr

Telefonnummern der Gemeindeverwaltung

Rathaus, Schillerstraße 1 03 37 62/ 75 3 - 0 Tel.-Nummer: **FAX-Nummer:** 03 37 62/ 75 35 75 Sekretariat der Bürgermeisterin 500 buergermeister@zeuthen.de Fax: 503 hauptverwaltung@zeuthen.de 508 **Hauptverwaltung** SG Kultur, Jugend, Schule und Sport 540 / 519 schulverwaltung@zeuthen.de

519 Zentrale Verwaltung Finanzverwaltung 521 Steuern steuern@zeuthen.de gemeindekasse@zeuthen.de 523 Gemeindekasse Vollstreckung vollstreckung@zeuthen.de 525 Amt f. Ortsentwicklung ortsentwicklung@zeuthen.de 560/569 Liegenschaften horn@zeuthen.de 568

Verwaltungsgebäude, Schillerstraße 57

Ordnungs-, u. Wohnungsamt,

ordnungsamt@zeuthen.de 22 54 - 533 Ordnungsamt 22 54 - 533 Fundbüro fundbüro@zeuthen.de gewerbeamt@zeuthen.de Gewerbeamt 22 54 - 534 Fax:22 54 - 535 Gebäudewirtschaft 22 54 - 545 Fax:22 54 - 532 Wohnungsamt wohnungsverwaltung@zeuthen.de22 54 - 450/451 Fax:22 54 - 419 Nebenstelle Hauptverwaltung, Schillerstraße 57

SG KITA-Angelegenheiten

KITA-Zeuthen kita@zeuthen.de 22 54 - 550 KITA-Miersdorf kitamiers@zeuthen.de 22 54 - 551 Personalamt personalamt@zeuthen.de 22 54 - 511

Einrichtungen der Gemeindeverwaltung

Rechnungsprüfungsamt, Dorfstraße 17 Fax: 225559 81673 Bauhof, Schillerstr. 57 bauhof@zeuthen.de

Fax: 821774 821523

Fax:22 54 - 552

Gesamtschule "Paul Dessau" Tel.: 7 19 87 Fax: 92294 Grundschule am Wald 84 00 8 40 27 KITA Dorfstraße 4 7 20 00 KITA Dorfstraße 23 9 28 67 KITA H.-Heine-Straße 9 22 17 KITA M.-Gorki-Straße 9 20 13 Seebad Miersdorf 7 11 53 22 55 99 Jugendhaus, Dorfstr. 12

Einwohnermeldeamt für Zeuthen

Sprechzeiten:

Montag 09.00-11.00 Uhr

Dienstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr Donnerstag 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Freitag 09.00-11.00 Uhr Standesamt 030 / 675 02 304/305

Gemeindebibliothek

 Gemeinde- und Kinderbibliothek
 Tel.: 0 33 762 / 9 33 51

 Zeuthen, Dorfstraße 22 Fax:
 0 33 762 / 9 33 57

E-Mail: bibliothek-zeuthen@gmx.de

Öffnungszeiten:

 Dienstag und Donnerstag:
 10.00 - 19.00 Uhr

 Freitag:
 13.00 - 18.00 Uhr

 Sonnabend:
 10.00 - 13.00 Uhr

Montag & Mittwoch geschlossen!

Notrufe

Polizei 110 Feuerwehr 112

Leitstelle des Feuerwehr- und Rettungsdienstes

Cottbus 0355/632-0

Polizei

Der Polizeiposten für Zeuthen befindet sich im Forstweg 30. Der Posten ist besetzt durch den Polizeihauptmeister Preuß und Polizeihauptmeister Wilk

Tel.: 7 19 46

dienstags 10.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr

Die Polizeiwache in Königs Wusterhausen (Köpenicker Str. 26) ist ständig besetzt und unter Telefon 0 33 75/27 00 zu erreichen:

Die Wasserschutzpolizeiwache befindet sich in der Hafenstraße 8 in Königs Wusterhausen und ist unter

Telefon (03375) 21 63 55 oder 21 81 67 zu erreichen.

Die Wache ist täglich von 8-18 Uhr besetzt:

Sonstige Telefonnummern

 Krankenhaus Königs Wusterhausen
 0 33 75 / 28 80

 Wasserversorgung/Havarie
 0800 / 88 070 88

 Rohrnetzstützpunkt Eichwalde
 0 30 / 67 52 02 - 12

 Gasstörungsdienst EWE
 0 33 75 / 24 19 430

 0180 / 139 32 00

 E.ON|edis – Energie Nord AG
 0180 / 11 555 33

Evangelische Kirchengemeinde

Gemeindebüro Zeuthen, Schillerstraße 2 0 33 76 2 / 9 33 13

Sprechzeiten: Mo 10.00 bis 13.00 Uhr und

Di 14.00 bis 18.00 Uhr Die.: 10.00 bis 11.00 Uhr

Email: Kirchenbuero.zeuthen@t-online.de

Pfarrerin der Kirchengemeinde Zeuthen/Wildau:

Cornelia Mix Tel. 0 33 75 / 50 11 04

Pfarrerin der Kirchengemeinde Miersdorf/Eichwalde:

Christine Leu Tel.: 0 30 / 6 75 80 39 Fax: 0 30 / 6 78 13 83

Generationstreff/Heimatstube

Seniorenbeirat im Generationstreff, Forstweg 30 Tel.: 9 00 14 Ortschronisten im Generationstreff Tel.: 0174/7 85 75 12

Heimatstube, Dorfstraße 8

Friedhofsverwaltung Zeuthen/Miersdorf

(Verwaltung für beide Zeuthener Friedhöfe)

Straße der Freiheit 60-63 Tel.: 7 20 51

Öffnungszeiten:

Pfarrerin Mix

Montag 9 - 12 Uhr

Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 Uhr

Ihr Autohaus TOST in Friedersdorf

Freundlich - Fair - Kompetent







Beule im Auto? Dellenentfernung ab 79,-€



Tel.: 033767 - 7900 www.autohaus-tost.de

Information des Tourismusverbandes Dahme-Seen e.V.

Bahnhofsvorplatz 5 • 15711 Königs Wusterhausen Tel.: 03375-2520-20 • Fax: 03375-252011 • www.dahme-seen.de

Pressemitteilung, 18.11.2010

Vorstandswahl beim Tourismusverband Dahme-Seen e.V.

e.V. trat am 17. November 2010 zusammen, um für eine Wahlperiode von 3 Jahren den Vorstand neu zu wählen. Als Vertreter der Mitgliedskommunen wurden Dr. Lutz Franzke, Ralf Irmscher, Klaus-Dieter Quasdorf, Georg Schäfer und Bernd Speer gewählt. Vertreter der Tourismuswirtschaft sind Christine Scherfke, Joachim Schneider und Stefan Selent. Der Landkreis Dahme-Spreewald hat erneut Carola Köhler aus dem Bereich Wirtschaftsförderung als Vorstandsmitglied bestellt. Konstituierung des Vorstandes haben erneut zu einem

Die Mitgliederversammlung des eindeutigen Votum für Klaus- des Vorstandsvorsitzes geführt. Er für das Vertrauen und bedankte Tourismusverbandes Dahme-Seen Dieter Quasdorf zur Beibehaltung dankte der Mitgliederversammlung sich gemeinsam mit der

Geschäftsführerin Susanne Thien beim alten Vorstand für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen zwei Wahlperioden. Aus dem Vorstand ausgeschieden sind Claudia Baronick, Jutta Spigalski, Peter Gerhardt, Günter Kühn und Jürgen Müller, die teilweise bereits seit 1994 die Geschi-Tourismuscke des $verbandes\,Dahme\text{-}Seen\,e.V.$ mit bestimmt haben.



Das Wahlergebnis und die v.l. Klaus-Dieter Quasdorf, Carola Köhler, Ralf Irmscher, Christine Scherfke, Bernd Speer, Joachim Schneider, Georg Schäfer

Foto: Tourismusverband Dahme-Seen e.V.

